

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1687/2022

Freigabedatum:
18.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.01.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	07.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ermächtigungsübertragung für Investitionsauszahlungen des Jahres 2021**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
siehe Erläuterungen

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Erläuterungen

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Den Ermächtigungsübertragungen 2021 für Investitionen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung wird auf der der Grundlage der vorgelegten Liste zugestimmt.

Erläuterungen:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (kurz: KomHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgaberest) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich bis auf einen Ausnahmefall um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2021. Nur im Falle der Investition INV16-0005 „Ersatz Forstschlepper“ des Produktbereichs 13 erfolgt eine Übertragung von außerplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Eine Ermächtigungsübertragung von über- und außerplanmäßig bereitgestellter Haushaltsmittel ist deswegen kritisch zu beurteilen, weil die zusätzliche Mittelbereitstellung ja aufgrund einer erheblichen unterjährigen Dringlichkeit erfolgte und ein Bedarf an Ermächtigungsübertragung im Gegensatz dazu nur dann entsteht, wenn eine Maßnahme nicht vollständig im Haushaltsjahr umgesetzt wurde. Deswegen werden an dieser Stelle Informationen zu dem Sonderfall der Investition INV16-0005 gegeben aus denen deutlich wird, dass ein dringender Bedarf an der Ersatzbeschaffung vorliegt und keine unnötigen Verzögerungen bei Umsetzung der Maßnahme erfolgt sind:

Mit Beschluss des Rates vom 08.11.2021 (BV/1625/2021) erfolgte die außerplanmäßige Mittelbereitstellung von 100.000 € für die Ersatzbeschaffung des Forstschleppers, der durch den intensiven Einsatz für Arbeiten zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 eine außergewöhnliche Abnutzung erfahren hatte und für dringende Arbeiten im Forst benötigt wird (u.a. Verkehrssicherung). Am 22.12.2021 erfolgte die Ausschreibung der Ersatzbeschaffung allerdings erfolgt die zahlungstechnische Abwicklung des Kaufs erst in 2022 und löst den Bedarf an Ermächtigungsübertragung aus.

Aus den obigen Zeilen wird deutlich, dass umgehend nach dem Beschluss der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung gehandelt wurde und ein deswegen eine Übertragung der außerplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel möglich ist. In 2022 erfolgte eine Anmeldung des Vorgangs im Rahmen des Wiederaufbauplans.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Bewältigung der Hochwasserkatastrophe auch an anderen Stellen deutlich Einfluss genommen hat auf die Mittelbewirtschaftung des Haushaltsjahres 2021: Vor allem im Bereich der Feuerwehr und des Betriebshofes wurde dringende Bedarfe durch die Hochwasserschäden ausgelöst, für die wegen der Unvorhersehbarkeit keine Mittelbereitstellung beim Beschluss des Haushalts am 08.02.2021 erfolgte. Da eine entsprechende Deckung aus Mitteln der Wiederaufbauhilfe noch nicht generiert werden konnte (Antragstellung erfolgt in 2022), zehren die kurzfristig benötigten ungeplanten Ersatzbeschaffungen die Ansätze für eigentlich geplanten Beschaffungen des Haushaltsjahres 2021 auf. Als Folge können für einige ausgeschriebene planmäßige Vorgänge „mangels Masse“ keine Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022 erfolgen. Diese

Bedarfe werden im Zuge der Nachberatungen als zusätzliche Ansätze im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt werden, da die konkreten Bedarfe zum Zeitpunkt der Aufstellung des HPL-Entwurfs noch nicht vollständig erfasst waren.

Die Sortierung der Liste der Ermächtigungsübertragung orientiert sich an der Liste „Teilfinanzrechnung - Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen“ des Haushaltsplans. Nach Hinweisen der Kommunalaufsicht musste hier eine Umstellung gegenüber der Vergangenheit erfolgen. Die Sortierung hat nach Produktbereich (entspricht den ersten zwei Ziffern des Kostenträgers) zu erfolgen.

Insgesamt erfolgt eine Übertragung von unverbrauchten Mitteln des Jahres 2021 in Höhe von 5,2 Mio. €, die die Ansätze für „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ der Zeilen des 24-29 der Finanzrechnung im fortgeschriebenen Ansatz (dargestellt in der Jahresrechnung) erhöhen.

Anlagen:

Liste Ermächtigungsübertragung 2021